

# **Pfarreirat**

# Statuten

Unsere Tür ist offen.

Alle dürfen kommen und sich hier wohlfühlen.

Hier haben unterschiedliche Meinungen Platz.

Wir sind bereit zum Dialog.

## 1. Sinn und Aufgabe

- 1.1 Der Pfarreirat vertritt die pastorale Ebene der Pfarrei.
- 1.2 Der Pfarreirat hört auf die Stimmen der Pfarrei und was die Menschen heute brauchen in den verschiedenen Schichten, Milieus und Glaubenshaltungen. Er bringt diese Erkenntnisse in seine Beratungen ein und sorgt dafür, dass sie auch in die Entscheidungsprozesse der anderen Vereine, Gruppen und Gremien der Pfarrei einfliessen.
- 1.3 Vertraulichkeit ist eine notwendige Voraussetzung für die Arbeit des Pfarreirates. Die Mitglieder des Pfarreirates haben über Tatsachen, die ihnen durch die Ausübung des Dienstes bekannt werden, Vertraulichkeit zu wahren und sie behandeln die Angelegenheiten verschwiegen.

# 2. Zusammensetzung des Pfarreirates

- 2.1 Der Pfarreirat besteht aus 10 14 Mitglieder, sowie dem Gemeindeleiter/der Gemeindeleiterin und dem leitenden Priester von Amtes wegen.
- 2.2 Bei der Zusammensetzung sollen die Vereine und Gruppierungen der Pfarrei berücksichtigt werden.
- 2.3 Hauptamtliche aus dem Seelsorgeteam werden zur Entscheidungsfindung in den Pfarreirat eingeladen bzw. als dauernde Mitglieder von der Gemeindeleitung berufen.
- 2.4 Ein Mitglied des Kirchgemeinderates hat Sitz im Pfarreirat.

Tel 058 346 82 00

Mail pfarramt@katholischweinfelden.chWeb www.katholischweinfelden.ch

#### 3. Kompetenzen

- 3.1 Der Pfarreirat versteht sich als pastorales Gremium, das sich dem synodalen Prinzip verpflichtet.<sup>1</sup>
- 3.2 Der Pfarreirat berät und beschliesst über die pastoralen Angelegenheiten, welche auf Ortsebene entschieden werden können. Er vollzieht mit Unterstützung der Angestellten der katholischen Kirchgemeinde St. Johannes die Beschlüsse.
- 3.3 Der Pfarreirat kann Anträge an den örtlichen Kirchgemeinderat, an die Pastoralraumleitung oder an die Gremien der Landeskirche Thurgau stellen.
- 3.4 Kann die Pfarreileitung einem Beschluss des Pfarreirates nicht folgen, so muss die ablehnende Haltung begründet werden. Kommt keine Einigung zustande, so steht beiden Seiten das Recht zu, die zuständige Regionalleitung des Bistums als Vermittlerin anzurufen.
- 3.5 Der Pfarreirat ist in einer allfälligen Pfarrwahl-/Gemeindeleitungswahl-Kommission vertreten.

#### 4. Organisation

#### 4.1 Pfarreirat

- 4.1.1 Das Präsidium des Pfarreirates wird durch seine Mitglieder gewählt.
- 4.1.2 Für die Protokollführung wird eine Aktuarin oder ein Aktuar gewählt.

#### 4.2 Leitung

- 4.2.1 Die Führungsaufgabe für den Pfarreirat nimmt das Leitungsteam wahr. Es setzt sich wie folgt zusammen:
  - Präsidium
  - Aktuarin/Aktuar
- 4.2.2 Das Leitungsteam besorgt die laufenden und die dringenden Geschäfte und bereitet die Sitzungen des Pfarreirates vor.

#### 4.3 Arbeitsweise

- 4.3.1 Der Pfarreirat versammelt sich nach Bedarf vier- bis sechsmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung.
- 4.3.2 Die Einladung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Traktanden, mindestens 10 Tage vor der Sitzung.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die als hierarchische Gemeinschaft verfasste Kirche anerkennt und lebt, dass sie auf Dialog, Austausch und Beratung angewiesen ist. Denn im Hören aufeinander wird auch die Stimme des Heiligen Geistes deutlicher erkennbar. So geschieht vom Geist getragene gemeinsame Entscheidungsfindung. Mitverantwortung und Mitbestimmung.

Das synodale Prinzip in der Pfarrei leben bedeutet, dass alle Gläubigen aufeinander hören und sich aufeinander einlassen. Auf diese Weise werden alle zu Akteuren und Mitgestaltern. Dies entspricht dem alten römischen Rechtsgrundsatz, wonach das, was alle angeht, von allen besprochen werden muss

Als "Synodales Prinzip" wird der Grundsatz bezeichnet, auf allen Ebenen, angefangen von der Pfarrgemeinde bis zur Weltkirche, das ganze Volk Gottes an wichtigen Entscheidungen zu beteiligen und Laien gemeinsam mit den Diakonen, Priestern und Bischöfen über den Weg der Kirche mitsprechen und mitbestimmen zu lassen.

Pfarreirat St. Johannes Freiestrasse 13 8570 Weinfelden Tel 058 346 82 00

Mail pfarramt@katholischweinfelden.ch
Web www.katholischweinfelden.ch

- 4.3.3 Über die Sitzungen des Pfarreirates wird ein Beschlussprotokoll geführt.
- 4.3.4 Drei Mitglieder des Pfarreirates können die Einberufung einer Pfarreiratssitzung verlangen, wobei das zu behandelnde Traktandum bekannt zu geben ist.
- 4.3.5 Der Pfarreirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse im Pfarreirat werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen gefasst.
- 4.3.6 Der Pfarreirat kann Arbeitsgruppen und Kommissionen einsetzen. Deren Aufgabe, Kompetenz, Leitung und Dauer ist jeweils schriftlich zu formulieren.
- 4.3.7 Der Pfarreirat informiert regelmässig in geeigneter Form über seine Arbeit in den relevanten Medien.

#### 5. Wahl des Pfarreirates

- 5.1 In Absprache mit der Gemeindeleitung werden stimmberechtigte Kirchbürgerinnen und Kirchbürger zur Kandidatur angefragt.
- 5.2 Der Pfarreirat spiegelt in seiner Zusammensetzung den Querschnitt der Bevölkerung wider.
- 5.3 Der Pfarreirat stellt sich zu Beginn der Amtsdauer in der folgenden Pfarreiversammlung vor und wird dort gewählt.

#### 6. Amtsdauer

- 6.1 Die Amtsdauer des Pfarreirates beträgt vier Jahre. Das Gremium konstituiert sich parallel zum Kirchgemeinderat.
- 6.2 Es sind maximal drei Amtsperioden möglich.

#### 7. Finanzen

- 7.1 Der Kirchgemeinderat ist dafür besorgt, dass dem Pfarreirat alljährlich ein Budgetposten zur Deckung seines Finanzbedarfes eingeräumt wird.
- 7.2 Administrative Arbeiten können in Absprache mit der Gemeindeleitung dem Pfarreisekretariat übertragen werden. Die Mitglieder des Pfarreirates haben die Möglichkeit, Spesen abzurechnen.
- 7.3 Die Mitglieder des Pfarreirates erhalten Sitzungsgeld. Der Aktuar/die Aktuarin werden für den Aufwand gesondert entlöhnt.

### 8. Erlass und Änderung des Statuts

- 8.1 Das Statut wurde durch den Pfarreirat einstimmig beschlossen und am 02. 03. 2023 verabschiedet.
- 8.2 Änderungen können mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden an der Pfarreiversammlung beschlossen werden.
- 8.3 Die Pfarreiversammlung hat das Statut in dieser überarbeiteten Form genehmigt und in Kraft gesetzt.

Weinfelden, 09. 06. 2023

Präsident Aktuar\*in